

Erfindungen, Entdeckungen, Verfahrensarten und Verbesserungen von alledem der Gesellschaft unentgeltlich mitzuteilen und unentgeltlich zu überlassen. Auch verpflichtet er sich bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 100 000 \mathcal{M} für jeden Zuwiderhandlungsfall, während der nächsten zehn Jahre seit Errichtung der Gesellschaft derselben keinerlei Konkurrenz zu machen, insbesondere weder ein Konkurrenzgeschäft zu gründen, zu erwerben oder zu betreiben, noch sich irgendwie an einem solchen zu beteiligen, noch auch direkt oder indirekt für ein solches irgendwie tätig zu sein.

Der Erwerb von Aktien einer an einer Börse notierten Aktiengesellschaft gilt nicht als Konkurrenz.

IX.

Herr Oscar Grimm in Dresden und Herr Carl Tige in Dresden, welche verpflichtet worden sind, in den Vorstand der Gesellschaft einzutreten, haben als Vorstandsmitglieder der letztern je 4000 \mathcal{M} Jahresgehalt und von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen, sowie nach Abzug von 4% Aktiendividende auf das jeweils eingezahlte Grundkapital verbleibenden Jahresgewinn je einen Anteil von 2 1/2% zu erhalten, welcher ihnen indessen mit jährlich je 2000 \mathcal{M} garantiert wird.

Die Herren Grimm und Tige sind verpflichtet, auf Grund der Bestimmungen der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der vom Aufsichtsrate mit ihnen vorbehaltlich der Bestimmungen in § 231 Abs. 3 HGB.s und des § 626 BGB.s auf fünf Jahre abzuschließenden Anstellungsverträge und der ihnen vom Aufsichtsrate jeweils zu erteilenden Instruktionen die Interessen der Gesellschaft jederzeit zu wahren und ihre ganze Kraft derselben zu widmen.

Darunter ist insbesondere mit inbegriffen, daß jeder von ihnen etwaige, während der Dauer seines Vorstandsverhältnisses ihm gelangende, in das jeweilige Fach der Gesellschaft einschlagende Erfindungen, Entdeckungen, Verfahrensarten und Verbesserungen von alledem der Gesellschaft unentgeltlich mitzuteilen und unentgeltlich zu überlassen hat.

Jeder der Herren Grimm und Tige verpflichtet sich, von Lösung seines Dienstverhältnisses zur Gesellschaft ab, gleichviel, aus welchen Gründen dieselbe erfolgt, fünf Jahre lang sich jeglicher Konkurrenz gegenüber der Gesellschaft zu enthalten, insbesondere weder ein Konkurrenzgeschäft zu gründen, zu erwerben oder zu betreiben, noch sich irgendwie an einem solchen zu beteiligen, noch auch direkt oder indirekt für ein solches irgendwie tätig zu sein.

Mit jeder Verletzung einer dieser Verpflichtungen seitens eines der Genannten verwirkt derjenige, der sie sich zuschulden kommen läßt, eine an die Gesellschaft zu zahlende Konventionalstrafe von 100 000 \mathcal{M} .

Der Erwerb von Aktien einer an einer Börse notierten Aktiengesellschaft gilt nicht als Konkurrenz.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennbetrage.

Die Gründer der Gesellschaft sind

1. Herr Fabrikbesitzer Paul Friedrich Franz Hoffmann in Dresden,
 2. Herr Kaufmann Carl Wilhelm August Tige in Dresden,
 3. Herr Redakteur Günther Eduard Hermann Schnauß in Dresden,
 4. Herr Kaufmann Friedrich Paul Bärwald in Berlin,
 5. Herr Kaufmann John May Hameister in Berlin.
- Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen.
- Mitglieder des Aufsichtsrats sind
- a) der vorstehend zu 1 genannte Herr Hoffmann,
 - b) Herr Konsul Max Arnhold in Dresden,
 - c) Herr Kommerzienrat August Friedrich Silomon in Dresden,
 - d) Herr Rechtsanwalt Dr. jur. William Altschul in Dresden,
 - e) Herr Hofrat Professor Leonard Berlin in Berlin.

Von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisoren kann bei dem unterzeichneten Amtsgericht Einsicht genommen werden. Von dem Prüfungsberichte der Revisoren kann auch bei der Handelskammer zu Dresden Einsicht genommen werden.

Dresden, am 2. Dezember 1903.

(gez.) Königl. Amtsgericht, Abt. III.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

1. Nachtrag zum Lager-Katalog 1904 von L. Staackmann, Bar-Sortiment in Leipzig. Lex.-8°. 24 S.
- Geschenkbücher und Jugendschriften. Für die Hausbibliothek. Illustrierter Weihnachtskatalog der Union Deutschen Verlag-Gesellschaft in Stuttgart, Berlin und Leipzig. 12°. 40 S. mit vielen Probebildern. In Umschlag.

Weitere Zeitungsstimmen zu
Bücher, »Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft«. (Letzte Aufzeichnung in Nr. 286 d. Bl.):

Deutsche Buchhandels-Blätter. IV. Jahrgang. 1903.
Heft 2: Die Kartell-Frage in Bücher's Schrift »Buchhandel und Wissenschaft«. Von P.

Akademischer Schutzverein. — Der Leipziger Zeitung Nr. 287 vom 11. Dezember entnehmen wir folgende Erklärung, die diesem Blatte vom »Akademischen Schutzverein« (Vorsitzender: Herr Geheimer Hofrat Professor Dr. Wach-Leipzig) zur Veröffentlichung zugegangen ist und die wir ohne Bemerkung hier zum Abdruck bringen:

»Die Gründung des akademischen Schutzvereins und die in seinem Auftrag veröffentlichte Denkschrift des Herrn Professor Dr. Bücher: Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft sind vielfach, besonders in buchhändlerischen Kreisen, der Auffassung begegnet, als sei dieser Zusammenschluß wissenschaftlicher Interessen ein Akt der Feindseligkeit gegen den Buchhandel. Man hat dem Ausdruck gegeben in heftigen Angriffen, in Sperrdrohungen, ja in gesetzwidrigen Verfolgungen. Und doch ist der Schutzverein nichts anderes, als die natürliche Äußerung desselben Koalitionsbedürfnisses, das die Buchhändler seit langer Zeit in ihrem Börsenverein kraftvoll betätigt haben. Der Schutzverein greift weder den Stand der Verleger noch den der Sortimenten an. Er verkennt nicht die Interessengemeinschaft zwischen literarischer und buchgewerblicher Arbeit, nicht die Notwendigkeit eines Zusammenwirkens der Autoren und Verleger. Aber er bekämpft Maßnahmen und Zustände, die, aus einseitiger Pflege buchhändlerischer Interessen erwachsen, zur Gefahr für die Pflege der Wissenschaft geworden sind. Er will den Autoren dienen im Gebrauch ihrer gesetzmäßig verbrieften Rechte, den Bücherkäufern, öffentlichen Anstalten und Privaten gegenüber einer Entwicklung des Buchgewerbes, die durch übermäßige Zumutung an die Kaufkraft gleichmäßig wissenschaftliche Produktion wie Konsumtion beeinträchtigt. Nur Mißverständnis oder Übelwollen vermögen in solchem auf den Schutz berechtigter Interessen gerichteten Streben die Absicht einer Schädigung oder gar Zerstümmung des Buchhandels zu finden.«

(Sprechsaal)

Zum Artikel:

»Ein Nachdruck von Kürschners Jahrbuch«.

(Vergl. Nr. 269, 282 d. Bl.)

Peter J. Døstergaard, Verlagsanstalt in Berlin-Schöneberg, hat das Börsenblatt auf Grund des Pressegesetzes veranlaßt, am 5. d. M. eine Erklärung aufzunehmen, die den Kernpunkt der Sache absolut nicht trifft. Ich behaupte, und der schwebende Prozeß wird den Beweis erbringen, daß die betreffenden Artikel nahezu wörtlich aus »Kürschners Jahrbuch« abgedruckt sind. Ein einfacher Vergleich des Wortlauts der betreffenden Artikel beweist für jeden, daß die betreffenden Artikel nahezu wörtlich übernommen sind. Unbestreitbar bleibt, daß die Materien von jedem beliebigen Schriftsteller behandelt werden können, völlig haltlos aber ist es, zu behaupten, daß zwei verschiedene Schriftsteller bei Behandlung derselben Materie, nicht nur dieselben Dispositionen gebrauchen, sondern auch den Wortlaut bis auf die Interpunktion genau abdrucken.

In bezug auf das Urteil der zwei Sachverständigen, von denen Herr Døstergaard in seiner Richtigstellung spricht, habe ich zu erklären, daß dies beliebige, dem Gericht und mir vollständig unbekanntes Herren sind, die Herr Døstergaard zu diesem Zweck herangezogen hat. In der gestern stattgefundenen Verhandlung ist nun zum erstenmal der gerichtliche Sachverständige herangezogen worden. Das Urteil dieses allein maßgebenden Sachverständigen hätte Herr Døstergaard abwarten müssen, ehe er mit derartigen Erklärungen an die Öffentlichkeit tritt. Mit mir wird es jeder Buchhändler höchst eigenartig finden, daß z. B. in dem Artikel »Die deutsche Marine« nach meiner Behauptung Døstergaard fast den ganzen Text (mit Ausnahme der Einleitung) aus »Kürschners Jahrbuch 1899« abgedruckt hat und daß er sogar die statistischen Ziffern aus 1899 mit übernahm, die natürlich für 1904 in keiner Weise mehr zutreffen. Hätte ein Schriftsteller selbständig diesen Artikel verfaßt, so dürfte er auf den Ehrennamen eines Schriftstellers wohl kaum noch Anspruch haben, wenn er zu derartigen Zusammenstellungen fünf Jahre altes Material benutzt, das natürlich ein ganz falsches Bild über den betreffenden Gegenstand gibt, und solche Beispiele könnte ich noch zu Dutzenden anführen.

Berlin, 9. Dezember 1903. Hermann Hillger Verlag.